



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2003

Dresden, den 31. Januar 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

16. 01. 2003	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes	1
16. 01. 2003	Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen	2
06. 01. 2003	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	6
	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	6
17. 01. 2003	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts	15
17. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	15
14. 01. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO)	16
20. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Ordnungsverfahren an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Ordnungsverfahrensverordnung)	20
03. 01. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken (Sächsische Studentenwerkszuordnungsverordnung – SächsStudWZVO)	21
30. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung	21
13. 12. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den Staatlichen Ämtern für Ländliche Neuordnung	22
16. 12. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Sachverständige nach § 18 BBodSchG (SächsSachVO)	22
15. 01. 2003	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Abkommen	28

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Vom 16. Januar 2003

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern eine Staatliche Studienakademie auf Grund einer Vereinbarung nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert wurde, einem Studenten-

werk zugeordnet worden ist, unterliegen deren Studenten der Beitragspflicht gegenüber dem Studentenwerk. Die Beiträge werden von der Staatlichen Studienakademie unentgeltlich eingezogen. Die Beiträge für das bevorstehende Studienhalbjahr sind von den Studienbewerbern bei Studienbeginn, im Übrigen einen Monat vor Beginn eines neuen Studienhalbjahres fällig. § 118 Abs. 2 und 3 SächsHG gilt für die Beitragserhebung entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung

zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studienbewerber“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nach der Zulassung Tatsachen bekannt werden oder eingetreten sind, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.“

3. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „500 000 DM“ durch die Angabe „250 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Januar 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Rößler

Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen Vom 16. Januar 2003

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen

Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung: „§ 4 Gebührenbefreiung“.
 - b) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung: „§ 21 Verjährung“.
 - d) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung: „§ 23 Anfechtung der Kostenentscheidung“.
 - e) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung: „§ 27 Nutzungsgebühren“.
 - f) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 27a Entschädigungen“.
 - g) Die Angabe zu § 28 erhält folgende Fassung: „§ 28 Staatsbäder, Kurverwaltung, Kurtaxe“.
 - h) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 30a Übergangsvorschrift“.
 - i) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung: „§ 31 In-Kraft-Treten“.
2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.“
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden;“
 - b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „und Beiträgen“ werden durch die Angabe „Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen“ ersetzt.
 - bb) Es wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 27a“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4
Gebührenbefreiung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2,50“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „2,50 EUR“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2,50 EUR“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.“

10. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Telekommunikationsleistungen“ durch das Wort „Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

11. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.“

12. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505)“ durch die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153)“ ersetzt.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch

50 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) §§ 18, 21 Abs. 3 bis 7 und § 22 gelten sinngemäß.“
14. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „bis der Kostenanspruch erloschen ist“ gestrichen.
15. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Verjährung

- (1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.
- (2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.
- (3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Stundung;
 3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
 4. Aussetzung der Vollziehung;
 5. Sicherheitsleistung;
 6. Vollstreckungsaufschub;
 7. eine Vollstreckungsmaßnahme;
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;
10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;
11. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.
- (6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis
1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;
 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;

3. das Insolvenzverfahren beendet ist;
 4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;
 5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
 6. die Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.
- (7) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.“
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „; Zugang“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.“
18. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen über die Benutzungsgebühren und Auslagen für öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen, die keine Amtshandlungen sind. Gleiches gilt, wenn die Leistung im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung durch eine kommunale Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen untersteht, erbracht wird. Soweit in den folgenden Absätzen oder in der Rechtsverordnung nach Satz 1 nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 entsprechend.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass auch derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird oder derjenige, der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der leistungserbringenden Stelle schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach dem Aufwand der erbrachten Leistung und der Bedeutung der Leistung für deren Empfänger zu bemessen. Für Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten sind.
- (4) In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit sind. Benutzungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung Leistungen des Freistaates Sachsen in Anspruch nehmen, und nicht berechtigt sind, die Benutzungsgebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.
- (5) Soweit andere gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, werden für den Besuch von Hochschu-

len und Schulen im Sinne des Schulgesetzes, deren Träger der Freistaat Sachsen ist, keine Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erhoben. Für den Besuch staatlicher Schulen, verwaltungsinterner Fachhochschulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen sowie bestimmter Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Hochschularchive bleibt unberührt.

(6) Für die Abnahme beamtenrechtlicher Prüfungen der Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen werden, soweit nicht bereits Absatz 5 anzuwenden ist, Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht erhoben.

(7) Die Befugnis der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.“

19. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Entschädigungen

Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen über die angemessene Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Prüfer und sonstigen Personen, die in einem Verwaltungsverfahren tätig werden.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Staatsbäder, Kurverwaltung, Kurtaxe

(1) Der Freistaat Sachsen unterhält in Bad Elster und Bad Brambach Staatsbäder. Der Sächsischen Staatsbäder GmbH obliegt als Beliehene die staatliche Aufgabe des Staatsbadbetriebes durch Bereitstellung und Betrieb ihrer Kur- und Erholungseinrichtungen in Bad Elster und Bad Brambach (Staatliche Kurverwaltung). Soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, erfüllt die Sächsische Staatsbäder GmbH diese Aufgabe privatrechtlich. Zur Durchführung von Veranstaltungen kann sich die Sächsische Staatsbäder GmbH Dritter bedienen oder an Drittgemeinschaften beteiligen.

(2) Für die Aufwendungen, die durch die Bereitstellung, den Betrieb und die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die in einem Staatsbad zu Kur- und Erholungszwecken unterhalten werden, entstehen, erhebt die Sächsische Staatsbäder GmbH aufgrund einer Kurtaxordnung als Beliehene eine Kurtaxe. Die Sächsische Staatsbäder GmbH ist befugt, die zu diesem Zweck notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen (Festsetzungsbehörde). Die Kurtaxen dürfen höchstens so bemessen sein, dass die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtungen gedeckt werden können. Sind die Vorteile, die den Kurtaxschuldern aus den Einrichtungen erwachsen können, verschieden groß, ist das durch eine entsprechende Abstufung der Kurtaxhöhe zu berücksichtigen.

(3) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Sächsische Staatsbäder GmbH übt das Staatsministerium der Finanzen als

Rechtsaufsicht aus. Hinsichtlich des Umfangs der Eingriffs- und Kontrollrechte des Staatsministeriums der Finanzen finden die §§ 113 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Für die im Rahmen der Rechtsaufsicht vorgenommenen Amtshandlungen werden keine Kosten erhoben.

(4) Schuldner der Kurtaxe ist, wer Kur- oder Erholungseinrichtungen der Staatsbäder in Anspruch nimmt oder im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung zu haben. Die Kurtaxe wird von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, nicht erhoben.

(5) Die Kurtaxordnungen für die einzelnen Staatsbäder erlässt das Staatsministerium der Finanzen als Rechtsverordnungen. Die Kurtaxordnungen haben insbesondere Kurbezirke festzulegen und die Höhe der Kurtaxen, den Kreis der Kurtaxpflichtigen und das Entstehen der Kurtaxschuld zu bestimmen. Sie können aus sozialen und sonstigen wichtigen Gründen eine völlige Befreiung von der Kurtaxpflicht oder eine Abstufung der Kurtaxhöhe vorsehen und nähere Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen sowie Durchführungsvorschriften enthalten. Es kann bestimmt werden, dass derjenige, der Personen gegen Entgelt beherbergt, zu Heil- und Kurzwecken betreut oder einen Campingplatz betreibt, gegenüber der Sächsischen Staatsbäder GmbH zur Meldung der bei ihm verweilenden oder in Behandlung befindlichen Kurtaxpflichtigen und zur Einziehung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet ist und gesamtschuldnerisch für die korrekte Einziehung der Kurtaxe haftet. Die in Satz 4 genannten Pflichten können durch Rechtsverordnung auch Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Die Kurtaxordnungen können die zur Einziehung der Kurtaxe erforderliche Datenerhebung und -speicherung durch die Einziehungsverpflichteten sowie die Einsichts- und Prüfrechte der Sächsischen Staatsbäder GmbH hinsichtlich dieser Aufzeichnungen regeln. §§ 93, 97 bis 99 und §§ 101 bis 106 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3802) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922, 3923) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung, finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an Stelle der Finanzbehörde die Kurverwaltung und an Stelle der Besteuerung die Erhebung der staatlichen Kurtaxe tritt. § 93 Abs. 1 Satz 3 AO 1977 findet keine Anwendung. § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c AO 1977 gilt nicht für die in den Kurtaxordnungen konkretisierten Melde- und Auskunftspflichten der Kliniken. Die Rechte aus Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) werden insoweit eingeschränkt.

(6) Sofern in der Kurtaxordnung eine Einziehungsverpflichtung bestimmt ist, ist die Sächsische Staatsbäder GmbH befugt, mit einzelnen Kliniken Sondervereinbarungen über eine pauschale Kurtaxerhebung zu treffen, soweit die Klinik aufgrund des Rechtsverhältnisses zum Versicherungsträger zur Freistellung der kurtaxpflichtigen Patienten verpflichtet ist. In den Sondervereinbarungen kann auch der Zeitpunkt der Meldung der Kurtaxpflichtigen und der Abführung der Kurtaxe bestimmt werden.

(7) Soweit in der Kurtaxordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 entsprechend. Bei der Anwendung des § 26 Abs. 4 tritt das Regierungspräsidium Chemnitz als Bußgeldbehörde an die Stelle der Kostenfestsetzungsbehörde.“

21. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen geltenden Fassung anzuwenden.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 31
In-Kraft-Treten“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 34 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 431) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(4) In den Gemeinden mit Staatsbädern kann anstelle der Erhebung einer eigenen Kurtaxe nach Absatz 1 die Gemeinde einvernehmlich am Aufkommen der Kurtaxe nach § 28 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt werden, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

Artikel 3

Änderung der Kurtaxordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern (Kurtaxordnung) vom 20. April 2001 (SächsGVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ durch die Worte „seine Hauptwohnung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ durch die Worte „seine Hauptwohnung“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wird auf Antrag“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Ermäßigung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist durch den Kurtaxpflichtigen nachzuweisen. Die zum Einzug der Kurtaxe Verpflichteten haben bei Nachweis

der Voraussetzungen die Ermäßigung zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Sächsische Staatsbäder GmbH.“

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, zu Heil- und Kurzwecken betreut oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die Kurtaxe für die Sächsische Staatsbäder GmbH einzuziehen. Das Gleiche gilt für Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Aufzeichnungs-, Melde- und Abführungspflicht“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zum Einzug der Kurtaxe Verpflichteten haben die kurtaxpflichtigen Personen der Sächsischen Staatsbäder GmbH schriftlich zu melden. Zu diesem Zweck ist ein Verzeichnis in Block-, Kartei- oder Buchform zu führen. Die Meldungen haben insbesondere

1. den Namen und die Anschrift der kurtaxpflichtigen Person,
 2. den Ankunftstag,
 3. den voraussichtlichen Abreisetag,
 4. die Befreiungen von der Zahlung der Kurtaxe sowie
 5. die berücksichtigten Ermäßigungen
- zu enthalten und spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft zu erfolgen. Die Abgabefrist kann durch die Sächsische Staatsbäder GmbH verlängert werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „erteilen“ werden die Worte „und das geführte Verzeichnis zur Einsicht vorzulegen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das nach Absatz 1 Satz 2 geführte Verzeichnis ist von den zum Einzug der Kurtaxe Verpflichteten nach Ablauf des auf die Abreise folgenden Kalenderjahres zu vernichten.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zum Einzug der Kurtaxe Verpflichteten erhalten Kurkarten. Hierfür kann ein Abschlag von 5 EUR pro Kurkarte erhoben werden. Die innerhalb eines Kalendermonats eingezogene Kurtaxe ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats an die Sächsische Staatsbäder GmbH abzuführen, soweit in einer Vereinbarung nach § 28 Abs. 6 SächsVwKG nichts anderes bestimmt wird. Die aufgrund von Satz 2 geleisteten Abschlagszahlungen werden angerechnet.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bereitstellung“ die Angabe „, den Betrieb und die Förderung“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Neubekanntmachung des Verwaltungskostengesetzes
des Freistaates Sachsen**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 6**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regelung des § 28 Abs. 6 SächsVwKG, die durch Artikel 1 Nr. 20 dieses Gesetzes eingefügt worden ist, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Januar 2003

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Thomas de Maizière
Der Staatsminister der Justiz

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 6. Januar 2003

Aufgrund von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 317) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1),
2. Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 69),

3. Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 206),
4. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Dresden, den 6. Januar 2003

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt****Grundsätze des Finanzausgleichs**

- § 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Zweiter Abschnitt**Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse**

- § 4 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

Dritter Abschnitt**Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

- § 5 Grundsätze

Erster Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen nach mangelnder
Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bedarfsmesszahl
- § 8 Steuerkraftmesszahl
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Zweiter Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen nach mangelnder
Steuerkraft an Kreisfreie Städte**

- § 10 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

Dritter Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen nach mangelnder
Umlagekraft an Landkreise**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Bedarfsmesszahl
- § 13 Umlagekraftmesszahl
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Vierter Abschnitt**Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

- § 15 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Fünfter Abschnitt**Ausgleich für übertragene Aufgaben**

- § 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

Sechster Abschnitt**Ausgleich von Sonderlasten**

- § 17 Ausgleich von Sonderlasten

Erster Unterabschnitt**Straßenlastenausgleich**

- § 18 Zuweisungen für Kreisstraßen
 § 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen
 § 20 Zuweisungen für Gemeindestraßen

Zweiter Unterabschnitt**Kulturlastenausgleich**

- § 21 Kulturlastenausgleich

Siebenter Abschnitt**Bedarfszuweisungen**

- § 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

Achter Abschnitt**Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen**

- § 23 Pauschale Zweckzuweisungen zur Förderung des Straßenbaus und des Schulhausbaus
 § 24 Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen

Neunter Abschnitt**Interkommunaler Finanzausgleich**

- § 25 Grundsätze
 § 26 Kreisumlage
 § 27 Kulturumlage
 § 28 Landeswohlfahrtsumlage

Zehnter Abschnitt**Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen**

- § 29 Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

Elfter Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und In-Kraft-Treten**

- § 30 Einwohnerzahl
 § 31 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung
 § 32 Durchführungsvorschriften
 § 33 Mitwirkungspflichten
 § 34 Beirat
 § 35 Verjährung
 § 36 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt**Grundsätze des Finanzausgleichs****§ 1****Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.
 (2) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sowie der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.
 (3) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse auf Grund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2**Allgemeiner Steuerverbund**

- (1) Der Freistaat stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie dem Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen Finanzausgleichsmasse zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch folgenden Grundsatz bestimmt wird: Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat verbleibenden Finanzmasse aus Steuern sowie dem Länderfinanzausgleich einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleibt der Betrag in Höhe von 881 978 000 EUR unberücksichtigt, der dem Freistaat Sachsen bis einschließlich 2001 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, zugeflossen ist. Dieser Betrag soll weiterhin für die Zwecke des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost verausgabt werden. Im Jahr 2003 bleibt bei den Steuereinnahmen der Gemeinden der Betrag von 24 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Anteil der sächsischen Gemeinden an den der Berechnung der Beträge in § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) zu Grunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) entspricht. Bei den Steuereinnahmen des Freistaates bleibt im Jahr 2003 der Betrag von 148 000 000 EUR unberücksichtigt, der dem Anteil des Freistaates an den der Berechnung der Beträge in § 4 Abs. 3 AufhFG zu Grunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 4 Flutopfersolidaritätsgesetz entspricht. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat und den Gemeinden und Landkreisen das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist. Die Prüfung erfolgt im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34.
 (2) Die Finanzausgleichsmasse gemäß Absatz 1 wird in Höhe des Betrages, der gemäß Haushaltsplan Kapitel 1530 (Kommunaler Finanzausgleich) über Mittel gemäß Artikel 35 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt wird, aus Mitteln des Staatshaushaltes bereitgestellt.
 (3) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Er be-

rechnet sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz 1 Satz 2. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines die Finanzausgleichsmasse vermindernenden Ausgleichs, den sich nach Satz 1 ergebenden Ausgleichsbetrag mit dem Mittelansatz für Bedarfszuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b anteilig zu verrechnen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

§ 3

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:

1. Vorwegentnahmen für
 - a) den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,
 - b) den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
 - d) Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach den §§ 23 und 24,
 - e) den Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen nach § 29 und
 - f) die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Abs. 4;
2. den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1 Nr. 1;
3. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden.

Zweiter Abschnitt

Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

§ 4

Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

(1) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner gleichmäßig entwickelt. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsvhältnis nach Satz 1 anzupassen ist. § 2 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Es wird die nach § 30 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

(3) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner.

(4) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird verwendet für

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und
2. investive Schlüsselzuweisungen (§ 15).

Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den

1. kreisangehörigen Gemeinden

im Jahr 2003	9,17 vom Hundert,
im Jahr 2004	9,35 vom Hundert.
2. Landkreisen

im Jahr 2003	1,16 vom Hundert,
im Jahr 2004	2,24 vom Hundert.

3. Kreisfreien Städten

im Jahr 2003	6,81 vom Hundert,
im Jahr 2004	7,37 vom Hundert.

Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse sind für die Folgejahre im Jahr 2004 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung zu überprüfen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die im allgemeinen Steuerverbund gemäß § 2 Abs. 1 anzusetzenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug des Anteils für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für aufbaugerechte investive Ausgaben, insbesondere zur Schließung der Infrastrukturlücke einzusetzen sind. Die Entwicklung der Einnahmen bei den Gemeinden und Landkreisen an allgemeinen Deckungsmitteln aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen.

(5) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Euro zu runden.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 5

Grundsätze

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen. Allgemeine Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Erster Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

§ 6

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden bemisst sich für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf den Einwohner und den Schüler bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 7) und der Steuerkraftmesszahl (§ 8) nach Maßgabe des § 9 ermittelt.

§ 7

Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Vomhundertsatz gemäß Anlage bestimmt. Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen gemäß Anlage, so wird der Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor) durch Interpolation ermittelt; er wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aufgerundet. Die Vomhundertsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfs in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Vomhundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in

dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges zugrunde gelegt. Der Ausgleich für Schülerbeförderungskosten erfolgt über die Kreisumlage.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei

1. Grundschulen mit 100 vom Hundert,
2. Mittelschulen, Abendmittelschulen mit 100 vom Hundert,
3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit 85 vom Hundert,
4. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und Berufsbildende Schulen für Behinderte (Vollzeit) mit 116 vom Hundert,
5. Berufsschulen, Fachoberschule und Fachschulen (Teilzeit) mit 47 vom Hundert,
6. Schulen für Lernbehinderte mit 163 vom Hundert,
7. Schulen für geistig Behinderte mit 522 vom Hundert,
8. Schulen für Erziehungshilfe mit 289 vom Hundert,
9. Schulen für Körperbehinderte mit 600 vom Hundert,
10. Schulen für Blinde und Sehschwache mit 743 vom Hundert,
11. Schulen für Gehörlose und Schwerhörige mit 640 vom Hundert,
12. Sprachheilschulen mit 162 vom Hundert,
13. Klinik- und Krankenhauschulen mit 94 vom Hundert.

Bei anerkannten Integrationsmaßnahmen von Förderschülern in allgemeinen Schulen werden die integrierten Schüler wie Schüler der entsprechenden Förderschulart angesetzt. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Der Schüleransatz beträgt 234 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 und 6.

(5) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Der Grundbetrag wird zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet festgesetzt.

§ 8

Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengerechnet werden.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Hebesatz;
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Hebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung oder erhöht

um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzreformgesetz;

3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.

(3) Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1872) geändert wurde, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jeden Einwohner gemäß § 30 der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.

(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 32 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 7) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 8), erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Zweiter Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 10

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der Kreisfreien Städte sind bei der Bemessung der Schlüsselmasse für Kreisfreie Städte nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt.

(2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet und ausgezahlt werden (§ 6; § 7 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 bis 8, Abs. 5; §§ 8 und 9). Der Schüleransatz beträgt 83 vom Hundert der Schülerzahlen nach § 7 Abs. 4 Satz 5 und 6.

(3) Der Vomhundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Dresden | 125 vom Hundert, |
| 2. Leipzig | 125 vom Hundert, |
| 3. Chemnitz | 122 vom Hundert, |
| 4. Zwickau | 115 vom Hundert, |
| 5. Plauen | 105 vom Hundert, |
| 6. Görlitz | 105 vom Hundert, |
| 7. Hoyerswerda | 100 vom Hundert. |

Dritter Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder
Umlagekraft an Landkreise

§ 11

Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seinem auf den Einwohner (§ 30) und den Schüler (§ 7 Abs. 4) bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13) nach Maßgabe des § 14 ermittelt.

§ 12

Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl (§ 30).

(4) Der Schüleransatz wird den Landkreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelungen in § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 250 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem das Aufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres nach § 26 Abs. 2 durch die Summe der Umlagegrundlagen für kreisangehörige Gemeinden für das vergangene Jahr nach § 26 Abs. 3 geteilt wird.

§ 14

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 12) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 13), erhält der Landkreis 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

Vierter Abschnitt

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

§ 15

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ergänzung ihrer investiven Finanzmittel. Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

(2) Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können in einer Rücklage zur investiven Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung zweckgebundener investiver Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch das zuständige Regierungspräsidium die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil investiver Schlüsselzuweisungen zurückzufordern.

Fünfter Abschnitt

Ausgleich für übertragene Aufgaben

§ 16

Ausgleich für übertragene Aufgaben

(1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) für nach deren In-Kraft-Treten übertragene Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von

- | | |
|--|------------|
| 1. kreisangehörige Gemeinden | 0,32 EUR, |
| 2. Große Kreisstädte | 9,28 EUR, |
| 3. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinde von Verwaltungsgemeinschaften | 7,97 EUR, |
| 4. Kreisfreie Städte | 35,28 EUR, |
| 5. Landkreise | 23,17 EUR. |

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand übertragener Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse im Falle des Satzes 3 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und im Falle des Satzes 4 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 SächsVerf eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 SächsVerf übertragene Aufgabe, so verringern sich die Zuweisungen gemäß Absatz 1 entsprechend. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. § 2 Abs. 1 Satz 6 gilt für die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

Sechster Abschnitt
Ausgleich von Sonderlasten

§ 17
Ausgleich von Sonderlasten

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1 Buchst. b:

1. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2.
 2. den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 EUR.
- (2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind zweckgebunden zu verwenden. Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 716, 724) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 3 und 4 SächsStrG) verwendet werden.

Erster Unterabschnitt
Straßenlastenausgleich

§ 18
Zuweisungen für Kreisstraßen

- (1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 4 900 EUR, soweit sie Träger der Baulast sind.
- (2) Die Landkreise als Träger der Baulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Baulastträger sind.
- (3) Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der im Straßenbestandsverzeichnis, Stand 1. Januar des Ausgleichsjahres, nachgewiesenen Straßenkilometer mit dem Betrag nach Absatz 1 berechnet.

§ 19
Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 700 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), in der jeweils gültigen Fassung Träger der Straßenbaulast sind.
- (2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 6 500 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 SächsStrG Träger der Baulast sind.
- (3) Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der im Straßenbestandsverzeichnis, Stand 1. Januar des Ausgleichsjah-

res, nachgewiesenen Straßenkilometer mit dem Betrag nach Absatz 1 und 2 berechnet.

§ 20
Zuweisungen für Gemeindestraßen

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Gemeindestraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 2 600 EUR.
- (2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt
Kulturlastenausgleich

§ 21
Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen Zuweisungen gemäß § 6 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 353), in der jeweils geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von 30 677 500 EUR.

Siebter Abschnitt
Bedarfszuweisungen

§ 22
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen in Höhe von 38 347 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sowie Modellprojekte zu einem Neuen Steuerungsmodell der kommunalen Haushaltswirtschaft unter Federführung der kommunalen Landesverbände sind förderfähig. Satz 4 gilt auch für kommunale Zweckverbände und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 SächsGemO,
2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
3. die Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und kommunalen Zweckverbänden und im Einzelfall nachrangig in Verwaltungsverbänden,
4. die Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, die durch die Gemeinden und Landkreise in den Ausbildungsjahren 2003/2004 als Studenten an die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen abgeordnet werden,
5. die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindegemeinschaften. Die Förderung beträgt bis zu 50 EUR je Einwohner

für die ersten 50 000 Einwohner eines Landkreises und bis zu 50 EUR für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen,

6. Gemeinden zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der Neubestimmung des Hauptsatzes ergeben,
7. den Aufbau eines kommunalen Datennetzes,
8. die Bildung eines Kreisgleichungsfonds bei Landkreisen. Die Zuweisungen an einen Landkreis betragen jährlich 10 EUR je Einwohner des Landkreises, höchstens jedoch 1 000 000 EUR. Sie werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kreistag die Bildung eines Kreisgleichungsfonds beschlossen hat und der Landkreis diesem Fonds einen jährlichen Betrag mindestens in Höhe der Zuweisungen zuführt. Landkreise, die einen Kreisgleichungsfonds bilden, gewähren ihren kreisangehörigen Gemeinden aus diesem Fonds Bedarfzuweisungen nach Nummer 1 bis 3. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

Achter Abschnitt **Zweckzuweisungen zur Förderung** **von kommunalen Investitionen**

§ 23

Pauschale Zweckzuweisungen zur Förderung **des Straßenbaus und des Schulhausbaus**

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten pauschalierte Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d für

1. den Straßenbau in Höhe von 25 565 000 EUR und
2. den allgemeinen Schulhausbau in Höhe von 25 565 000 EUR.

(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind. Abweichungen von den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, sind zulässig.

§ 24

Zweckzuweisungen zur Förderung **kommunaler Investitionen**

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in Höhe von 50 220 000 EUR. Sie werden für folgende Bereiche bereitgestellt:

1. Abwasserentsorgung 17 220 000 EUR sowie Verpflichtungsermächtigungen
 - a) im Jahr 2003 in Höhe von 26 000 000 EUR, fällig im Jahr 2004 in Höhe von 17 000 000 EUR und fällig im Jahr 2005 in Höhe von 9 000 000 EUR,
 - b) im Jahr 2004 in Höhe von 21 000 000 EUR, fällig im Jahr 2005 in Höhe von 6 000 000 EUR und fällig im Jahr 2006 in Höhe von 15 000 000 EUR;
 2. Krankenhausbau 15 500 000 EUR;
 3. Brandschutz 17 500 000 EUR.
- (2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt **Interkommunaler Finanzausgleich**

§ 25

Grundsätze

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher oder überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.
- (2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder beteiligten Gebietskörperschaft aus der überörtlichen oder überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zugrunde zu legen.

§ 26

Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemisst sich durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen.

(3) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8 und
2. die Schlüsselzuweisungen nach § 9.

Die Umlagegrundlagen werden durch die Regierungspräsidien bekannt gemacht.

(4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Sie muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.

(5) Die Kreisumlage ist am Achtzehnten des zweiten Monats im Quartal mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fordern.

(6) Die Kreisumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn der Umlagesatz 23 vom Hundert übersteigt. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 27

Kulturumlage

(1) Die ländlichen Kulturräume erheben, soweit vertretbar und geboten, entsprechend § 4 Abs. 6 SächsKRG von ihren Mitgliedern eine Kulturumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre

kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Bei Festsetzung der Kulturumlage ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Kulturraumes sowie auf die Erfordernisse der ihnen obliegenden übrigen öffentlichen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Höhe der Kulturumlage nach § 4 Abs. 6 SächsKRG ist durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Sie muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Umlagegrundlagen nach Absatz 2 sind

1. die Steuerkraftmesszahlen und die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9) sowie der Kreisfreien Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau (§ 10) und
2. die Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14).

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekanntgemacht.

(5) Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkassen gemäß § 11 Abs. 1 SächsKRG zu zahlen. Sie ist vierteljährlich zum Fünfzehnten des zweiten Monats mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages fällig. Der Kulturraum kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

§ 28

Landeswohlfahrtsumlage

(1) Der Landeswohlfahrtsverband erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Sachsen (SächsLWVG) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 69), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 10. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 524, 530), in der jeweils geltenden Fassung, deren Höhe durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 zu bestimmen ist. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Kreisfreien Städte und Landkreise gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landeswohlfahrtsverband vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(2) Umlagegrundlagen nach Absatz 1 sind

1. die Steuerkraftmesszahlen und die Schlüsselzuweisungen der Kreisfreien Städte (§ 10) und
2. die Umlagegrundlagen (§ 26 Abs. 3) und die Schlüsselzuweisungen (§ 14) der Landkreise.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekanntgemacht.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Sie muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Die Landeswohlfahrtsumlage ist vierteljährlich zum Zehnten jeden dritten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landeswohlfahrtsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

(5) Die Landeswohlfahrtsumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zehnter Abschnitt

Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

§ 29

Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen

(1) Der Beitrag des Freistaates Sachsen zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG) vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung, wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Staatshaushaltes und aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von jeweils 8 931 300 EUR geleistet.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 erhöhen oder ermäßigen sich zu gleichen Teilen um den Betrag, der sich für den Freistaat Sachsen als Differenz zwischen der Anrechnung nach § 3 Abs. 2 ARG und der jährlich tatsächlich erfolgten Anrechnung ergibt.

(3) Mit der Leistung des Beitrages nach den Absätzen 1 und 2 werden die Gemeinden und Landkreise vom Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen freigestellt.

Elfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und In-Kraft-Treten

§ 30

Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf Grund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 31

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 22 Satz 2 Nr. 1 bis 5 sowie nach §§ 23 und 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzen die Regierungspräsidien die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Bedarfszuweisungen nach § 22 Satz 2 Nr. 1 bis 5 werden von den Regierungspräsidien bewilligt. Die Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Das Staatsministerium kann durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren regeln und auf die Zustimmungsbedürf-

tigkeit nach Satz 4 ganz oder teilweise verzichten. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen nach § 5, § 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis zum vorangegangenen Ausgleichsjahr einschließlich möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Auf eine Berichtigung kann dann verzichtet werden, wenn die Fehlerhaftigkeit des Festsetzungsbescheides von der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft durch fehlende, nicht rechtzeitige oder falsche Angaben zu vertreten ist und dies zu niedrigeren Leistungen für diese Gebietskörperschaft geführt hat. Bei der Berichtigung bleiben der festgestellte Grundbetrag nach § 7 Abs. 5 und die landesdurchschnittlichen Hebesätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unverändert. Stellen sich Unrichtigkeiten heraus, ist ein Ausgleich für das Entstehungsjahr im Folgejahr im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe nach § 4 ermittelten Schlüsselmasse vorzunehmen. Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 2 500 EUR, bei Landkreisen von nicht mehr als 5 000 EUR und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 10 000 EUR führen würde.

(3) Die Zuweisungen nach §§ 5 und 15 Abs. 2 werden am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages ausgezahlt. Die Zuweisungen nach den §§ 16 und 18 bis 21 werden vierteljährlich am Fünfzehnten des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, ermächtigt, Abschlagszahlungen im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres in der Höhe zu leisten, in der im Haushalt des vergangenen Jahres Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz erfolgten. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt der vorläufigen oder der endgültigen Festsetzung nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf Zuweisungen nach §§ 5, 15 Abs. 2, §§ 16 und 17 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres auf der Grundlage der zum 1. Januar des Ausgleichsjahres vom Statistischen Landesamt ermittelten voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr zu leisten. Die Abschlagszahlungen nach Satz 2 werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach diesem Gesetz um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die der Freistaat Sachsen nach den geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 34 zu hören.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus Schulträgerwechsel mit Wirkung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres ergebenden Veränderungen der Schlüsselmassen nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich nach § 34 die sich für das Ausgleichsjahr ergebenden Schlüsselmassen gemäß § 4 Abs. 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen.

§ 32

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.

§ 33

Mitwirkungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Vollzug des Finanzausgleichs auf Anforderung durch das Staatsministerium der Finanzen oder beauftragte nachgeordnete Behörden mitzuwirken und insbesondere die notwendigen Auskünfte zeitgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt bereitzustellen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Zahlungen nach diesem Gesetz für einzelne kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise nach erfolgter Mahnung so lange auszusetzen, bis die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 34

Beirat

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.

Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das Staatsministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zum Anpassungsbedarf nach Absatz 3 und bei der Entwicklung von Grundsätzen bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen.

Er ist zu hören bei:

1. die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung und
2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 EUR.
- (3) Der Beirat prüft im Abstand von zwei Jahren den Anpassungsbedarf
 1. bei dem Finanzverteilungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2;
 2. bei dem Finanzkraftverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1;
 3. bei den Ausgleichsbeträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5.
- (4) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f 50 000 EUR aus der Finanzausgleichsmasse.

§ 35

Verjährung

(1) Alle Ansprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber dem Freistaat Sachsen nach diesem Gesetz und den vorangegangenen Finanzausgleichsgesetzen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht in dem Ausgleichsjahr, für das Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. Im Übrigen

gen gelten für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz die allgemeinen Vorschriften.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

§ 36

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage
(zu § 7)

Übersicht über die Vomhundertsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3

Einwohner	Vomhundertsatz (Gewichtungsfaktor)
bis 1 500	100
4 000	112
7 500	122
12 500	131
17 500	138
25 000	140
40 000	150
55 000	160

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts Vom 17. Januar 2003

Aufgrund von § 3 Abs. 7 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 28 Halbsatz 2 und § 58 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes (BörsG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) wird verordnet:

§ 1

Die der Staatsregierung durch § 3 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 28 Halbsatz 1 und § 58 Abs. 2 Satz 1 BörsG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 1 BörsG übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 29. August 2000 (SächsGVBl. S. 398) außer Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2003

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben Vom 17. Dezember 2002

Aufgrund von § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3335) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Kiese und Kiessande, Abgabesatz, Marktwert

- (1) Die Förderabgabe für Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 bis 9.26 beträgt bis 31. Dezember 2007 acht Prozent des Marktwertes.
- (2) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Summe der Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 142 11 2133 und 142 11 2139.“
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Förderabgabe für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.11, 9.27, 9.28, 9.29 und 9.30 beträgt bis zum 31. Dezember 2007 vier Prozent des Marktwertes.“
3. § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Erlaubnisse zur Aufsuchung“ werden die Worte „von Erdwärme sowie“ eingefügt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2002

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Martin Gillo

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern
zum Nachweis der fachlichen Eignung
(Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO)
Vom 14. Januar 2003

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1105), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz verordnet:

§ 1
Prüfungsarten

(1) Zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke können folgende Prüfungen abgelegt werden:

1. Übersetzerprüfung zur schriftlichen Sprachübertragung,
2. Dolmetscherprüfung einschließlich Übersetzerprüfung zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung und
3. Teilprüfung für Dolmetscher nach bestandener Übersetzerprüfung.

(2) Die Prüfung kann in allen modernen Fremdsprachen, für die Prüfer zur Verfügung stehen, mit Deutsch als korrespondierender Sprache abgelegt werden. Die Prüfung wird in einer Sprache und einem Fachgebiet abgelegt. Sie kann, soweit es der organisatorische Ablauf zulässt, zu demselben Prüfungstermin in zwei Sprachen oder zwei Fachgebieten abgelegt werden.

(3) Die Prüfung kann in folgenden Fachgebieten abgelegt werden:

1. Wirtschaft,
2. Rechtswesen,
3. Technik,
4. Naturwissenschaften einschließlich Medizin,
5. Geisteswissenschaften und
6. Sozialwissenschaften.

§ 2
Ort und Zeit der Prüfung

(1) Für die Prüfung ist das Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Regionalschulamt Leipzig (Prüfungsamt) zuständig.

(2) Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie findet mindestens alle fünf Jahre statt.

(3) Ort und Zeitraum der schriftlichen Prüfung werden unter Angabe der Anmeldefrist im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus bekannt gemacht. Die Prüfungsteile sollen an aufeinander folgenden Werktagen stattfinden.

(4) Ort und Zeit der mündlichen Prüfung gibt das Prüfungsamt dem Prüfungsteilnehmer mindestens zehn Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt. Alle Prüfungsteile einer Fremdsprache finden an demselben Werktag statt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Realschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. mehrjährige Ausbildung zum Dolmetscher oder Übersetzer in der zu prüfenden Sprache oder abgeschlossener Lehramts-, Diplom- oder Magisterstudiengang in der zu prüfenden Sprache oder mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer für die zu prüfende Sprache.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt bis zum Ablauf der ausgeschriebenen Anmeldefrist einzureichen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Art der Prüfung,
2. zu prüfende Sprache,
3. zu prüfendes Fachgebiet und
4. Mutter- oder Ausgangssprache des Antragstellers.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener, nicht tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere eine lückenlose Darstellung der Ausbildung und der bisherigen beruflichen Tätigkeit enthält,
2. beglaubigte Abschriften der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen in deutscher Sprache oder deutscher Übersetzung,
3. Nachweise über alle Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 2 und
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, vor welcher Stelle, in welcher Sprache, in welchem Fachgebiet und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits an einer Prüfung für Übersetzer oder für Dolmetscher teilgenommen hat oder zu einer solchen Prüfung zugelassen wurde.

(3) Verspätete Anträge werden erst zum darauf folgenden Termin berücksichtigt.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Es gibt dem Prüfungsteilnehmer die Entscheidung bis spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

§ 6

Prüfungsausschuss, Fachausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung beruft das Prüfungsamt einen Prüfungsausschuss, dem ein Vorsitzender und mindestens zwei weitere Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen als Dolmetscher, Übersetzer oder Hochschulsprachlehrer erfolgreich geprüft worden und mehrjährig hauptberuflich tätig gewesen sein. Eines der Mitglieder muss über gute Kenntnisse in dem zu prüfenden Fachgebiet verfügen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er kann an allen Prüfungsteilen und Beratungen teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Fachausschuss für jede mündliche Prüfung. Dieser besteht aus einem Leiter und mindestens zwei Prüfern.

(4) Der Prüfungsausschuss und der Fachausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Leiter, anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt im Prüfungsausschuss die Stimme des Vorsitzenden, im Fachausschuss die Stimme des Leiters den Ausschlag. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Fachausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Sie sind vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsamt hierüber zu belehren.

§ 7

Teile der Prüfung, Ausweispflicht, allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat sich zu jedem Prüfungsteil durch Reisepass oder Personalausweis auszuweisen.

(3) In der Prüfung muss der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse sowie die persönliche Eignung besitzt, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit eines Dolmetschers oder eines Übersetzers für gerichtliche und behördliche Zwecke erforderlich sind. Dazu gehören auch Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung sowie der geschichtlichen, geografischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraumes der Fremdsprache sowie die Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln.

§ 8

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer wird verlangt:

1. sichere mündliche und schriftliche Beherrschung der deutschen Sprache und der Fremdsprache in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Rechtschreibung,
2. Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation,
3. Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform,
4. die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen zu erkennen und durch die Übersetzung zu verhindern, und
5. vertiefte sprachliche und fachliche Kenntnisse im Fachgebiet.

(2) In der Prüfung für Dolmetscher wird über die in Absatz 1 genannten Anforderungen hinaus verlangt:

1. Gewandtheit im mündlichen Ausdruck,
2. rasche Auffassungsgabe,
3. Konzentrationsfähigkeit und gutes Gedächtnis,
4. Einfühlungsvermögen,
5. gewandtes und sicheres Auftreten und
6. Vertrautheit mit den Gepflogenheiten der Dolmetschertätigkeit.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Aufsatz in der Fremdsprache oder, soweit diese die Muttersprache oder Ausgangssprache des Prüfungsteilnehmers ist, in deutscher Sprache über ein landeskundliches Thema aus dem Sprachraum der Sprache, in welcher der Aufsatz geschrieben wird, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art, dessen Umfang in deutscher Übersetzung etwa 25 Schreibmaschinenzeilen mit etwa 60 Anschlägen pro Zeile beträgt, aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache, Bearbeitungsdauer 75 Minuten,
3. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen mit etwa 60 Anschlägen pro Zeile aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Bearbeitungsdauer 75 Minuten,
4. Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes, dessen Umfang in deutscher Übersetzung etwa 30 Schreibmaschinenzeilen mit etwa 60 Anschlägen pro Zeile beträgt, aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache, Bearbeitungsdauer 90 Minuten,
5. Übersetzung eines dem Fachgebiet entnommenen anspruchsvollen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen mit etwa 60 Anschlägen pro Zeile aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Bearbeitungsdauer 90 Minuten, und
6. Aufgabe zur deutschen Gerichts- und Behördenterminologie in deutscher Sprache, Bearbeitungsdauer 30 Minuten.

(2) Gehen die fachlichen oder fachterminologischen Anforderungen in den unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Prüfungsteilen über den fachlichen Grundwortschatz wesentlich hinaus, lässt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Benutzung eines Wörterbuches nach Wahl des Prüfungsteilnehmers zu. Im Übrigen sind Hilfsmittel nicht zulässig. Bei allen Prüfungsteilen kann die Übersetzung einzelner Begriffe als Fußnote angegeben werden.

(3) Legt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung zu demselben Prüfungstermin in zwei Fachgebieten in derselben Sprache ab, hat er sich den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 nur einmal zu unterziehen. Die Noten dieser Prüfungsteile gehen in beiden Prüfungen in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein.

(4) Legt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung zu demselben Prüfungstermin in zwei Sprachen ab, hat er sich dem Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 1, sofern er in deutscher Sprache erfolgt, und dem Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 6 nur einmal zu unterziehen. Die Noten dieser Prüfungsteile gehen in beiden Prüfungen in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein.

(5) Über jeden schriftlichen Prüfungsteil ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Aufsicht Führenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere Beginn und Ende des Prüfungsteils, die Namen der Aufsicht Führenden und besondere Vorkommnisse, wie Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße, festzuhalten.

(6) Zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistungen unabhängig voneinander. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, wird sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem durch diesen bestimmten Prüfer im Rahmen der beiden Erstbewertungen festgesetzt.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, bei denen bereits aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung feststeht, dass sie die Prüfung nicht bestehen können, werden vom Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Die mündliche Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Gespräch in der Fremdsprache oder, soweit diese die Muttersprache oder Ausgangssprache des Prüfungsteilnehmers ist, in deutscher Sprache über Landeskunde sowie insbesondere über politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Fremdsprache, Dauer etwa 30 Minuten,
2. Stegreifübersetzung nach schriftlichem Text aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache, Dauer etwa 15 Minuten,
3. Stegreifübersetzung nach schriftlichem Text aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Dauer etwa 15 Minuten, und
4. Gespräch in der Fremdsprache und in deutscher Sprache auf der Grundlage der nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texte, das geeignet ist, den Nachweis der fachkundlichen und fachsprachlichen Kenntnisse sowie der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln zu erbringen, Dauer etwa 15 Minuten.

Einer der beiden Texte gemäß Satz 1 Nr. 2 und 3 muss dem Fachgebiet entnommen sein.

(3) Die mündliche Prüfung für Dolmetscher umfasst über Absatz 2 hinaus folgende Prüfungsteile:

1. anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes, Dauer etwa 15 Minuten,
2. Dolmetschen eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache, Dauer etwa zehn Minuten, und
3. Dolmetschen eines Vortrages von etwa fünf Minuten Dauer aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache, Dauer etwa zehn Minuten.

Einer der Vorträge nach Satz 1 Nr. 2 und 3 muss dem Fachgebiet entnommen sein. Einer der Vorträge nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist simultan zu dolmetschen. Beim konsekutiven Dolmetschen darf der Prüfungsteilnehmer Notizen anfertigen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Der Fachausschuss entscheidet nach jedem Prüfungsteil über dessen Bewertung. Die mündliche Prüfung wird vom Leiter des Fachausschusses abgebrochen, sobald feststeht, dass die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(5) Über jeden mündlichen Prüfungsteil ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter des Fachausschusses als Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüfer, die Prüfungsaufgaben und Angaben zu ihrer Umsetzung durch den Prüfungsteilnehmer, besondere Vorkommnisse, wie Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße, und das Ergebnis des Prüfungsteils festzuhalten.

§ 11 Teilprüfung

Hat der Prüfungsteilnehmer eine Übersetzerprüfung im Freistaat Sachsen oder eine als gleichwertig festgestellte Prüfung bestanden, beschränkt sich die Dolmetscherprüfung, sofern sie in derselben Sprache und demselben Fachgebiet abgelegt wird, auf die mündlichen Prüfungsteile gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

§ 12 Nachteilsausgleich

Sofern ein Prüfungsteilnehmer bei Beantragung der Prüfungszulassung auf eine Behinderung hingewiesen hat, legt das Prüfungsamt mit der Zulassung zur Prüfung geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die besonderen Belange des Prüfungsteilnehmers be-

rücksichtigen, ohne die Prüfungsanforderungen qualitativ zu verändern.

§ 13

Rücktritt, Prüfungsverhinderung, Nachholung

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen (Prüfungsverhinderung), gilt Folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer nicht die Mehrzahl der schriftlichen Prüfungsteile bearbeitet, gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer die Mehrzahl der schriftlichen Prüfungsteile bearbeitet, hat er an Stelle der nicht bearbeiteten Prüfungsteile zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Aufgaben nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfung unterzogen, kann die Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung oder einen Prüfungsteil, wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt eine Prüfungsverhinderung vor.

(5) Die Prüfungsteilnehmer sind mit der Zulassung zur Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 14

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder die Hilfe für einen Dritten oder durch Einwirken auf Bedienstete des Prüfungsamtes oder Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beeinflussen. Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung so behindert, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Leiter des Fachausschusses. Die Aufsicht Führenden in der schriftlichen Prüfung, der Leiter des Fachausschusses in der mündlichen Prüfung und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind befugt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.

(3) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus und sind seit der Aushändigung nicht mehr als fünf Jahre vergangen, kann das Prüfungsamt das Zeugnis einziehen und das Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer sind mit der Zulassung zur Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 15**Leistungsbewertung**

(1) Der Leistungsbewertung in allen Prüfungsteilen sind die folgenden Notenstufen zu Grunde zu legen:

1. sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 2. gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 3. befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 5. mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- und
6. ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Es werden nur ganze Noten vergeben.

§ 16**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn in keinem Prüfungsteil die Note „ungenügend“ und in nicht mehr als einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil die Note „mangelhaft“ erzielt wurde.

(3) Die Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn

1. in keinem Prüfungsteil die Note „ungenügend“,
2. in nicht mehr als einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil die Note „mangelhaft“ und
3. in keinem der in § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsteile die Note „mangelhaft“ erzielt wurde.

(4) Ist die Dolmetscherprüfung nicht bestanden und wurde in keinem der in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 genannten Prüfungsteile die Note „ungenügend“ und in nicht mehr als einem schriftlichen und einem mündlichen dieser Prüfungsteile die Note „mangelhaft“ erzielt, gilt die Prüfung als bestandene Übersetzerprüfung.

(5) Die Teilprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(6) Bei bestandener Prüfung nach den Absätzen 2 bis 4 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt:

1. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung als Durchschnittsnote aller Teilnoten mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung,
2. das Ergebnis der mündlichen Prüfung als Durchschnittsnote aller Teilnoten mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung,
3. die Gesamtnote als Durchschnittsnote der unter den Nummern 1 und 2 ermittelten Ergebnisse mit einer Dezimalstelle ohne Rundung und
4. das Gesamtprädikat der Prüfung mit einer der folgenden Prädikatsstufen:
Bei einer Gesamtnote von
1,0 bis 1,4 mit Auszeichnung bestanden,
1,5 bis 2,4 gut bestanden,
2,5 bis 3,4 befriedigend bestanden,
3,5 bis 4,2 bestanden.

(7) Bei bestandener Prüfung nach Absatz 5 wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Teilprüfung als Durchschnittsnote aller Teilnoten mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung ermittelt.

(8) Über eine bestandene Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster sowie eine Aufstellung aller Teilnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung ausgestellt.

(9) Über eine nicht bestandene Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster ausgestellt.

§ 17**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. Die Übersetzerprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. Die Dolmetscherprüfung kann

1. im Ganzen,
2. wenn sie zugleich als bestandene Übersetzerprüfung gilt, auf Antrag als Teilprüfung oder
3. wenn sie nicht als bestandene Übersetzerprüfung gilt, auf Antrag als Übersetzerprüfung

wiederholt werden. Die Teilprüfung kann nur in allen Teilen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet endgültig nicht bestanden und die Prüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet einmal nicht bestanden, kann die Prüfung in derselben Sprache nicht mehr wiederholt oder abgelegt werden.

(3) Ist die Übersetzerprüfung oder die Teilprüfung nicht bestanden, kann in derselben Sprache die Dolmetscherprüfung nicht abgelegt werden. Ist die Dolmetscherprüfung nicht bestanden, kann in derselben Sprache die Teilprüfung nicht abgelegt werden.

§ 18**Feststellung der Gleichwertigkeit**

Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über die Gleichwertigkeit einer Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einer Prüfung gemäß § 1 Abs. 1, sofern nicht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Nachweis der fachlichen Eignung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsische Dolmetscherverordnung – SächsDolmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist. Ist die Gleichwertigkeit nur teilweise gegeben, kann das Prüfungsamt die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Nebenbestimmung versehen, dass der Antragsteller einen oder mehrere Prüfungsteile gemäß §§ 9 und 10 mit mindestens der Note „ausreichend“ zu bestehen hat; im Falle des Bestehens wird dem Antragsteller eine Bescheinigung nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster ausgestellt.

§ 19**Übergangsregelung**

Prüfungen von Prüfungsteilnehmern, die nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO) vom 12. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 285) zugelassen wurden, werden nach den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung zu Ende geführt. Dies gilt nicht für die Wiederholung der Prüfung.

§ 20**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung –

SächsDolmPrüfVO) vom 12. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 285) außer Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2003

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über das Ordnungsverfahren an staatlichen Hochschulen
im Freistaat Sachsen
(Ordnungsverfahrensverordnung)

Vom 20. Dezember 2002

Aufgrund von § 73 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz –SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der in § 1 Abs. 1 SächsHG genannten staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen.

§ 2**Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Ordnungsausschusses wird gemeinsam, bei den Wahlen der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 67 Abs. 1 SächsHG nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer jeweils die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3**Einleitung eines Ordnungsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens muss vom Antragsberechtigten nach § 73 Abs. 2 Satz 1 SächsHG innerhalb von zwei Wochen gestellt werden, nachdem er von dem Ordnungsverstoß Kenntnis erhalten hat. Der Antrag kann nicht später als sechs Monate nach dem Ordnungsverstoß gestellt werden. Satz 1 gilt nicht im Falle der Anweisung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 SächsHG.
- (2) Zuständig für die Einleitung ist der Vorsitzende des Ordnungsausschusses. Er hat den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen.
- (3) Kommt der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 72 Abs. 2 SächsHG in Betracht kommt, beraumt er unverzüglich eine Sitzung des Ordnungsausschusses an und lädt die übrigen Mitglieder ein.

§ 4**Verfahren vor dem Ordnungsausschuss**

- (1) Der Antragsteller und alle Personen, die von dem Ordnungsverstoß berührt sind, sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend. Der

Vorsitzende kann, sofern die Bedeutung der zu erwartenden Maßnahme dies rechtfertigt, einen Zeugen im Wege der Rechtsilfe zu einem gegebenen Beweisthema vom örtlich zuständigen Amtsgericht vernehmen lassen.

(2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und der dieser zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistandes bedienen. Ferner ist ihm zu gestatten, die Verfahrensakten und die beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist.

(3) Der Ordnungsausschuss ist berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu der mündlichen Verhandlung sind der Betroffene nach Absatz 2, der Antragsteller und gegebenenfalls der Rechtsbeistand nach Absatz 2 Satz 2 sowie Personen, die im Einleitungsverfahren nach § 3 eine Auskunft gegeben haben, einzuladen.

§ 5**Entscheidungen in Ordnungsverfahren**

- (1) Entscheidungen in Ordnungsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wurde eine Ordnungsmaßnahme verhängt, ist die Entscheidung allen sächsischen Hochschulen mitzuteilen. Besteht die Entscheidung im Ausschluss vom Studium (§ 72 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHG), so ist sie allen staatlichen Hochschulen im Bundesgebiet mitzuteilen.
- (2) Wenn eine andere sächsische Hochschule in der Zeit, in der ein Student vom Studium ausgeschlossen wurde, diesen Studenten immatrikuliert, weil bei ihr die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsHG), so hat diese Hochschule die von ihr vorgenommene Immatrikulation allen anderen staatlichen Hochschulen im Bundesgebiet mitzuteilen.

§ 6**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Ordnungsverfahren an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (OrdnungsverfahrensVO) vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1556) außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2002

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Röbler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken
(Sächsische Studentenwerkszuordnungsverordnung – SächsStudWZVO)

Vom 3. Januar 2003

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau werden die folgenden Hochschulen zugeordnet:

1. Technische Universität Chemnitz,
2. Westsächsische Hochschule Zwickau (FH).

§ 2

Studentenwerk Dresden

Dem Studentenwerk Dresden werden die folgenden Hochschulen zugeordnet:

1. Technische Universität Dresden,
2. Internationales Hochschulinstitut Zittau,
3. Hochschule für Bildende Künste Dresden,
4. Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden,
5. Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz,
6. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH),
7. Hochschule Zittau/Görlitz (FH).

§ 3

Studentenwerk Freiberg

Dem Studentenwerk Freiberg werden die folgenden Hochschulen zugeordnet:

1. Technische Universität Bergakademie Freiberg,
2. Hochschule Mittweida (FH).

§ 4

Studentenwerk Leipzig

Dem Studentenwerk Leipzig werden die folgenden Hochschulen zugeordnet:

1. Universität Leipzig,
2. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
3. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
4. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH).

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken (Studentenwerkszuordnungsverordnung) vom 26. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 251), außer Kraft.

Dresden, den 3. Januar 2003

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Röbner

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren
nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung

Vom 30. Dezember 2002

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 38 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (SächsSozVmDAPVO) vom 15. September 2000 (SächsGVBl. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie“ durch die Worte „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ausbildungsstätte für die fachtheoretische Ausbildung ist das Ausbildungszentrum Bobritzsch.“

4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
5. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie“ durch die Worte „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.
6. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie werden zentral durch das Ausbildungszentrum Bobritzsch durchgeführt.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „, Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 23a des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634),“ durch die Angabe „§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 2

Die Nummern 3 und 6 treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. Dezember 2002

Die Staatsministerin für Soziales
In Vertretung
Dr. Albin Nees
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse
bei den Staatlichen Ämtern für Ländliche Neuordnung
Vom 13. Dezember 2002

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den Staatlichen Ämtern für Ländliche Neuordnung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das durch Artikel 47 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, erhalten

1. Reisekostenvergütung und
2. Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 2**Reisekostenvergütung**

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Rei-

sekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 8 EUR für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Zeit. Die An- und Rückfahrt wird angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2002

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Sachverständige nach § 18 BBodSchG
(SächsSachVO)
Vom 16. Dezember 2002

Aufgrund von § 13a Nr. 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 2995) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Feststellung der Sachverständigeneigenschaft**

(1) Sachverständige, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt wurden, sind im Umfang dieser Feststellung als Sachverständige nach § 18 Satz 1 BBodSchG anzusehen.

(2) Die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung eines Sachverständigen können für eins oder mehrere der folgenden Sachgebiete festgestellt werden:

1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung,
2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Ge-wässer,
3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Bo-den-Pflanze,
4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Bo-den-Mensch,
5. Sanierung,
6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädli-chen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.

(3) Als Sachverständige nach Absatz 1 werden im Freistaat Sachsen auch Sachverständige angesehen, deren Sachkunde, Zu-verlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung nach § 18 Satz 1 BBodSchG in einem anderen Bundesland festgestellt wurden, wenn dieser Feststellung vergleichbare materielle Anforderun-gen zugrunde liegen. Diese Sachverständigen bedürfen keiner zusätzlichen Feststellung ihrer Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung nach dieser Verordnung.

§ 2

Anforderungen an Sachverständige

(1) Ein Sachverständiger besitzt die erforderliche Sachkunde und verfügt über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung, wenn er die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Ein Sachverständiger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben geeignet ist.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Sachverständigeneigenschaft

(1) Auf Antrag des Sachverständigen überprüft die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk er seine Hauptniederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz hat (zuständige Industrie- und Handelskammer), ob der Sachverständige die Anforderungen nach § 2 erfüllt. Für die Überprüfung von Sachverständigen, die im Freistaat Sachsen weder ihre Hauptniederlassung noch ihren Hauptwohnsitz haben, ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, bei der der Sachverständige seinen Antrag zuerst stellt. Der Sachverständige hat in seinem Antrag anzugeben, auf welche der in § 1 Abs. 2 genannten Sachgebiete sich die Überprüfung der Sachkunde und gerätetechnischen Ausstattung erstrecken soll.

(2) Zur Überprüfung der Sachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung nach § 2 Abs. 1 bedient sich die zuständige Industrie- und Handelskammer eines von ihr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft berufenen Fachgremiums. Die Industrie- und Handelskammern können hierzu auch ein gemeinsames Fachgremium berufen sowie Kooperationen mit Stellen eingehen, die in anderen Bundesländern für den Vollzug von § 18 BBodSchG zuständig sind.

(3) Eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger für Altlasten nach § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4012) geändert worden ist, ist bei der Überprüfung der Anforderungen nach § 2 zu berücksichtigen.

(4) Die Feststellung, dass ein Sachverständiger die Anforderungen nach § 2 erfüllt, wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer durch Bescheid getroffen. In dem Bescheid sind die Sachgebiete nach § 1 Abs. 2 zu bezeichnen, für die die erforderliche Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung festgestellt wurden.

§ 4

Bekanntgabe der Sachverständigen

(1) Die Sachverständigen, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung nach § 3 festgestellt wurden, sind von der zuständigen Industrie- und Handelskammer in ihrem regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungsblatt bekannt zu geben. In der Bekanntmachung sind die Sachgebiete nach § 1 Abs. 2 zu bezeichnen, für die die erforderliche Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung festgestellt wurden. Sachverständige nach § 1 Abs. 3 sind auf Antrag von der Industrie- und Handelskammer bekannt zu geben, in deren Kammerbezirk sie ihre Hauptniederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz haben. Sachverständige nach § 1 Abs. 3, die im Freistaat Sachsen weder ihre Hauptniederlassung noch ihren Hauptwohnsitz haben, sind von der Industrie- und Handelskammer bekannt zu geben, bei der sie dies zuerst beantragen.

(2) Interessenten sind von den Industrie- und Handelskammern auf Anforderung vollständige und aktuelle Listen der von ihnen nach Absatz 1 für ein oder mehrere Sachgebiete bekannt gegebenen Sachverständigen zu übermitteln. Die Industrie- und Han-

delskammern können diese Listen auch im Internet oder auf andere Weise allgemein zugänglich machen sowie gemeinsame Listen führen.

§ 5

Fortbildung

Die Sachverständigen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie stets die aktuell erforderliche Sachkunde besitzen. Hierzu haben sie mindestens alle zwei Jahre ab Zustellung des Bescheides nach § 3 Abs. 4 an einer geeigneten Fortbildung in den Sachgebieten, für die die erforderliche Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung festgestellt wurden, teilzunehmen. Der Sachverständige hat die Teilnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer unaufgefordert nachzuweisen.

§ 6

Erlöschen der Feststellung der Sachverständigeneigenschaft

(1) Die Feststellung der Sachkunde, gerätetechnischen Ausstattung und Zuverlässigkeit eines Sachverständigen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Sachverständige sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat.

(2) Auf Antrag des Sachverständigen kann die Geltungsdauer der Feststellung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer um bis zu drei Jahre verlängert werden. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Feststellung der Sachkunde, gerätetechnischen Ausstattung und Zuverlässigkeit eines Sachverständigen erlischt außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Sachverständige gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer schriftlich seinen Verzicht erklärt hat. Der Verzicht kann auch für einzelne Sachgebiete erklärt werden.

(4) Das Erlöschen der Feststellung nach Absatz 1 und 3 sowie die Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 2 Satz 1 sind gemäß § 4 Abs. 1 bekannt zu geben.

(5) Erlischt die Feststellung der erforderlichen Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung eines Sachverständigen nach § 1 Abs. 3 ganz oder teilweise in dem Bundesland, das diese Feststellung getroffen hat, hat der Sachverständige dies der Industrie- und Handelskammer, die ihn nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder 4 im Freistaat Sachsen bekannt gegeben hat, unverzüglich mitzuteilen; die Industrie- und Handelskammer hat das Erlöschen entsprechend Absatz 4 bekannt zu geben.

§ 7

Widerruf der Feststellung der Sachverständigeneigenschaft

(1) Sachverständige, bei denen Zweifel bestehen, ob sie noch die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzen oder noch über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen, sind von der zuständigen Industrie- und Handelskammer aufzufordern, sich einer erneuten Überprüfung nach § 3 Abs. 1 zu unterziehen. Die Überprüfung kann sich auf die Bereiche beschränken, bei denen die Zweifel im Sinne von Satz 1 bestehen.

(2) Zweifel an der erforderlichen Sachkunde bestehen auch dann, wenn der Sachverständige nicht an den nach § 5 vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

(3) Stellt sich bei der Überprüfung nach Absatz 1 heraus, dass der Sachverständige nicht mehr die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt oder nicht mehr über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt, oder entzieht er sich dieser Überprüfung, ist die Feststellung nach § 3 Abs. 4 von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu widerrufen. Der Widerruf ist entsprechend § 4 Abs. 1 bekannt zu geben.

(4) Allgemeine Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 8**Ergänzende Verfahrensvorschriften**

(1) Die Industrie- und Handelskammern führen diese Verordnung nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlassenen allgemeinen Vollzugsrichtlinien durch.

(2) Die Industrie- und Handelskammern geben sich zur Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft eine Verfahrensordnung.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2002

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

**Anforderungen an die Sachkunde und
gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen
nach § 18 Satz 1 BBodSchG**

Der Sachverständige muss die allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt A und die Anforderungen nach Abschnitt B für mindestens ein Sachgebiet nach § 1 Abs. 2 erfüllen.

A. Allgemeine Anforderungen**I. Vor- und Fortbildung**

1. Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen oder eine gleichwertige Qualifikation,
2. mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, vorzugsweise im Bereich Bodenschutz/Altlasten oder in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz/Altlasten, wie zum Beispiel Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren, sowie
3. erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

II. Allgemeine fachliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde,
2. Grundkenntnisse in anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie,
3. Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung,
4. Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen,
5. Grundkenntnisse in Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz,
6. Grundkenntnisse in Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung,
7. Kenntnisse der grundlegenden fachlichen Regelwerke.

III. Allgemeine rechtliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere
 - a) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dazu ergangene Vorschriften, insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),

- b) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
 - c) Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) und dazu ergangene Vorschriften,
 - d) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG),
 - e) Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung),
 - f) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und dazu ergangene Vorschriften,
 - g) Baugesetzbuch (BauGB),
 - h) Bundesberggesetz (BBergG),
 - i) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG),
 - j) Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),
 - k) Vorschriften des Umweltstrafrechts,
 - l) Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Vorschrift ZH 1/83, und
 - m) Vorschriften des Vertragsrechts, wie Bürgerliches Gesetzbuch, Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
2. Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltung.

B. Sachgebietsspezifische Anforderungen**I. Sachgebiet „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung“****1. Fachrichtung**

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Geowissenschaft, Hydrowissenschaft, Bodenkunde, Physische Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder Geschichtswissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, die für die Erhebungen über altlastverdächtige Flächen (standortbezogen oder flächenhaft) bedeutsamen Verfahren der Archivrecherche und Schriftgutauswertung, der multitemporalen Karten- und Luftbilddauswertung, der Zeitzeugenbefragung sowie Geländebegehungen sachgerecht auszuwählen und durchzuführen. Er muss weiterhin die gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse auswerten und so darstellen können, dass eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über weitere Schritte und für deren Planung vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Recherche und Auswertung von Schriftgut in öffentlichen, behördlichen, privaten oder betrieblichen Archiven einschließlich vorhandener Gutachten; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Änderungen in der öffentlichen Verwaltung im Zuge von Verwaltungs- und Territorialreformen,
 - bb) die Gliederung des Archivwesens und Erschließung der Bestände,
 - cc) rechtliche Beschränkungen der Einsichtnahme,

- dd) Vorschriften zur Aufbewahrung, Aussonderung und Weitergabe;
- b) Recherche und Auswertung von Karten und Luftbildern; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Fundstellen für historisches sowie aktuelles Luftbild- und Kartenmaterial,
 - bb) Techniken der multitemporalen Auswertung von Karten und Luftbildern,
 - cc) spezifische Merkmale historischer Luftbilder,
 - dd) Inhalte und Gestaltungsregeln amtlicher Kartenwerke sowie deren Veränderungen,
 - ee) die Auswertung thematischer Karten, auch unter Einsatz geografischer Informationssysteme, zur Abgrenzung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zur Bewertung von Bodenfunktionen;
- c) altlast- und bodenrelevante Herstellungsverfahren, Betriebs- und Arbeitsabläufe;
- d) Befragung von Zeitzeugen, einschließlich Entwicklung einzelfallbezogener Befragungskonzepte;
- e) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen unter Berücksichtigung altlastrelevanter Aspekte;
- f) fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen und Historischen Erkundungen bezüglich
 - aa) Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen,
 - bb) Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozesse und Betriebsabläufe,
 - cc) Ablagerungsorten und -zeiträumen, Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Stoffe,
 - dd) Kriegseinwirkungen, Havarien, Betriebsstörungen und so weiter;
- g) fachliche Beurteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie
- h) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

3. **Gerätetechnische Ausstattung**

Der Sachverständige muss mindestens über folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen können:

- a) Spiegelstereoskop mit Vergrößerungsaufsatz (Fernrohrlupe mit dreifacher oder stärkerer Vergrößerung) zur Betrachtung der Luftbilder als dreidimensionales Geländemodell und zur aufgabenbezogenen Objektidentifikation,
- b) Bildmzeichnungengerät zur Übertragung der zuvor identifizierten und im Bild markierten altlastverdächtigen Areale in die Basiskarte; das Gerät muss neben dem Ausgleich der Maßstabsunterschiede zwischen Karte und Luftbild eine dem maßstabgerechten Genauigkeitsgrad der Kartierung adäquate Korrektur der Abbildungsfehler des Luftbildes gewährleisten,
- c) Stereomikrometer zur Parallaxenmessung und zur Berechnung von Höhendifferenzen und damit zum Beispiel von Ablagerungsmächtigkeiten und
- d) Datenverarbeitungsausstattung mit Eignung zum Einsatz geografischer Informationssysteme.

II. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Geowissenschaft, Hydrowissenschaft, Geoökologie, Chemie oder Bauingenieurwesen mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nach-

weis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. **Besondere fachliche Kenntnisse**

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen von Gewässergefährdungen und -schäden im Zusammenhang mit Altlasten und flächenhaften Bodenbelastungen zu planen, die Ergebnisse zu beurteilen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik, regionale Geologie, hydraulische Leitfähigkeit von Gesteinen und Gesteinsverbänden;
- b) hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge;
- c) gewässerrelevante Stoffe, einschließlich deren Herkunft und Eintragspfaden in den Boden;
- d) physikalische und chemische Stoffeigenschaften und Stoffwirkungen, hydrogeochemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden und im Gewässer, Schadstoffmobilität;
- e) stoffliche Ausbreitungsvorgänge und Rückhaltevermögen in der gesättigten und ungesättigten Zone;
- f) Sanierungsverfahren für Boden und Grundwasser;
- g) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen;
- h) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden;
- i) Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erfassung und Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen, Hintergrundgehalte und -konzentrationen;
- j) Probennahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Depo-niegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmungen;
- k) Ausarbeitung von Untersuchungsprogrammen, Kostenschätzung, Qualitätssicherung;
- l) Ausschreibung und Begleitung von Untersuchungen, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, Bau von Grundwassermessstellen, Pumpversuche, Probenahme und -behandlung, Analytikleistungen;
- m) Einsatz von Modellen zur Simulation der Freisetzung und Ausbreitung von Schadstoffen und deren Einwirkung auf Gewässer;
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen;
- o) fachliche Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere
 - aa) Aussagefähigkeit von Untersuchungsergebnissen, Übertragbarkeit von Laboruntersuchungen,
 - bb) Feststellung altlastbedingter Verunreinigungen und aktueller Schadensfälle,
 - cc) Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
 - dd) Prognose der Schadstoffausbreitung im Boden, in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer,
 - ee) Art, Umfang und Prognose der Ausbreitung von Grundwasserverunreinigungen sowie
 - ff) abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

III. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenkunde, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Landespflege, Geographie, Ökologie,

Geoökologie oder Biologie mit geeigneten Studienschwerpunkten oder

- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Teilgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen von Kulturböden und Pflanzen im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten durchzuführen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Vorkommen sowie stoff- und bodenspezifisches Verhalten von Schadstoffen in (Kultur-)Böden; hierzu gehören auch Kenntnisse über
- aa) Hintergrundgehalte von Schadstoffen in Abhängigkeit von Nutzung und Siedlungsstruktur, bei anorganischen Stoffen zusätzlich differenziert nach Substrat und Ausgangsgestein,
- bb) Puffer, Rückhalte- und Freisetzungspotential von Böden bezüglich Schadstoffen,
- cc) Sorption, Desorption und Mobilität von Schadstoffen in Böden sowie relevante Einflussfaktoren,
- dd) Zusammenhänge zwischen Gesamtgehalten, mobilisierbaren und mobilen Schadstofffraktionen in Abhängigkeit von Stoffbestand und Eigenschaften der Böden,
- ee) Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren, unter anderem „räumliche Verfügbarkeit“ und biochemische und mikrobiologische Besonderheiten in der Rhizosphäre, sowie
- ff) Abbau und Metabolisierung organischer Schadstoffe in Böden;
- b) Schadstoffübergang Boden-Pflanze; hierzu gehören auch Kenntnisse über
- aa) Bedeutung verschiedener Kontaminationspfade, insbesondere Schadstoff-, Pflanzenart-, Pflanzenorgan-, Standort- und Bewirtschaftungseinfluss,
- bb) Art-, Sorten- und Organspezifität der Schadstoffakkumulation in Pflanzen,
- cc) Phytotoxische Wirkungen (Schadsymptome) und
- dd) Überlagerung durch den Kontaminationspfad Atmosphäre-Pflanze;
- c) Durchführung von Geländebegehungen und -aufnahmen unter schadstoffspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch
- aa) Erkennen von signifikanten biologischen Auffälligkeiten, wie pflanzensoziologische Besonderheiten und Veränderungen, Symptome toxischer Schadstoffkonzentrationen bei Pflanzen und so weiter, sowie
- bb) Deutung der Geländemorphologie und -befunde im Hinblick auf anthropogene Einflüsse, wie Stoffeinträge, Ablagerungen, Auffüllungen, Bodenumlagerungen und so weiter;
- d) Technik der Bodenkartierung auf anthropogen überprägten Flächen, zum Beispiel Kartierhilfsmittel, Leitprofile, Kartierschlüssel, in Anlehnung an die Methoden der Stadtbodenkartierung;
- e) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit;

- f) bodenkundliche Ansprache im Gelände, insbesondere anthropogen veränderter Böden, wie Horizontierung, Bodenart, Gefügeform und -besonderheiten, Lagerungsdichte, Humusgehalt, Fremdmaterial;
- g) Gewinnung repräsentativer Boden- und Pflanzenproben unter Berücksichtigung statistischer Erfordernisse, wie Probennahmestrategie, Messnetzaufbau, Probennahmeverfahren, Probennahmegeräte;
- h) fachliche Beurteilung erzielter Ergebnisse im Hinblick auf den Pfad Boden-Pflanze(-Tier) unter Berücksichtigung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorgaben sowie toxikologischer Aspekte;
- i) Maßnahmen zur Reduzierung und Unterbindung des Schadstofftransfers Boden-Pflanze und deren Effizienz, insbesondere
- aa) Schutz und Beschränkungsmaßnahmen, wie pH-Regulierung, Pflanzenauswahl, Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsänderungen und -beschränkungen,
- bb) Sicherungsmaßnahmen, wie Immobilisierungsverfahren und Überdeckung,
- cc) Maßnahmen zur Dekontamination;
- j) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

IV. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch“

Der Sachverständige muss die Voraussetzungen für die Sachgebiete II oder III und zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Er muss, wenn er in dafür geeigneten Fällen den Wirkungspfad Boden-Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen will, erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch einen auf dem Gebiet Altlasten erfahrenen Fachmann mit abgeschlossenem Studium einer geeigneten Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen. Der Sachverständige muss außerdem aufgrund seiner Aus- und Weiterbildung sowie praktischen Erfahrung über Kenntnisse verfügen über:

1. Eigenschaften boden- und altlastrelevanter Schadstoffe,
2. Toxikologie boden- und altlastrelevanter Schadstoffe, insbesondere Aufnahme, Wirkungen, Kombinationswirkungen und toxikologische Endpunkte, wobei Grundkenntnisse genügen,
3. Bioverfügbarkeit, Resorption und Hintergrundbelastung,
4. Vergleichbarkeit von Natur- und Laborbedingungen,
5. Methoden und Grundlagen der Ableitung von Prüf- und Maßnahmenwerten unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben,
6. Einzelfallbeurteilung in Bezug zu den Ableitungsmodalitäten von Prüf- und Maßnahmenwerten,
7. Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
8. Erstellung begründeter Programme zur Probennahme und -behandlung sowie Analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Bodenluft, Raumluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmung,
9. Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen und Arbeitssicherheit,

10. bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden,
11. Probenansprache zur Beschreibung der Beschaffenheit von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien,
12. Expositionsabschätzung, insbesondere quantitative Bedeutung der Wirkungspfade, Verhalten boden- und altlasttypischer Stoffe, einzelfallbezogene Expositionsunterschiede,
13. Modelle zur Gefährdungsabschätzung, zum Beispiel Expositionsmodelle, unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit und Grenzen sowie
14. nutzungsbezogene Beurteilung von Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenen Gefahrenlage und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen.

V. Sachgebiet „Sanierung“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Geowissenschaft oder Verfahrenstechnik mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Sanierungsuntersuchungen), ein Sanierungskonzept und einen Sanierungsplan zu erarbeiten, die Planung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die Ausführung fachlich zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Probennahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas,
- b) Grundlagen und Verfahren des Erd- und Grundbaus, Verfahren zum Bodenaushub und zur Baugrubensicherung,
- c) Eignung, Einsatzgrenzen, Umweltauswirkungen, Art und Menge anfallender Abfälle und Überwachung von Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
- d) Struktur und Inhalt einer Sanierungsuntersuchung,
- e) Bestandsaufnahme und Beurteilung vorliegender Untersuchungsergebnisse und Gutachten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Vor- oder Eignungsversuchen,
- f) Ausarbeitung erforderlicher Untersuchungsprogramme zur Ermittlung geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- oder sonstiger Maßnahmen,
- g) Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Sanierungsstrategien sowie nutzungs- und schutzgutbezogenen Sanierungszielen,
- h) Einfluss von Schadstoff-, Matrix- und Untergrundeigenschaften auf die Eignung von Sanierungsverfahren,
- i) Notwendigkeit begleitender Immissions- und Arbeitsschutzmaßnahmen,
- j) Organisation von Arbeitsabläufen,
- k) Anforderungen an Zwischenlager für kontaminiertes Material,
- l) Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Bodenmaterialien und Abfällen,

- m) Durchführung von Kostenschätzungen, -vergleichsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen und Kostenwirksamkeitsbetrachtungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen,
- n) genehmigungsrechtliche Erfordernisse der Sanierungsverfahren,
- o) Planung, Ausschreibung, Begleitung und Überwachung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen mit kontaminierter Bausubstanz,
- p) Untersuchung und Beurteilung von Baumaterialien und Bauteilen im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei baulichen Maßnahmen, zum Beispiel Sicherungsmaßnahmen,
- q) Planung, Durchführung und Beurteilung von Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen sowie
- r) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

VI. Sachgebiet „Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenkunde, Agrarwissenschaften, Geowissenschaft, Geoökologie oder Geographie mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen von Böden im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser durchzuführen, Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenerosion durch Wasser zu planen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Planungen zu beurteilen sowie die Vergabe von gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Erkennen, Erfassen und Beurteilen aktueller Erosionsformen im Gelände,
- b) Ermittlung und Abgrenzung von Erosionsflächen,
- c) Bodenansprache im Gelände, insbesondere Horizontierung, Bodenart, Bodengefüge, Humusgehalt,
- d) Gewinnung repräsentativer Bodenproben,
- e) bodenphysikalische Untersuchungsmethoden,
- f) erosionsbestimmende Faktoren, wie Bodeneigenschaften, Niederschlag, Relief, Bodenbedeckung,
- g) nutzungs- und bewirtschaftungsbedingte Einflüsse auf die Erosion,
- h) Simulations- und Prognosemodelle zur Beschreibung der Erosion,
- i) Beurteilung von Offsite-Schäden,
- j) Maßnahmen zur Erosionsminderung,
- k) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, wie Bewirtschaftungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen und -beschränkungen und so weiter,
- l) Maßnahmen zur Beseitigung von Erosionsschäden,
- m) Sicherungsmaßnahmen sowie
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Abkommen
Vom 15. Januar 2003

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Abkommens bekannt:

Das **Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen** (SächsGVBl. 2002 S. 160) ist gemäß seinem Artikel 2 mit Wirkung vom **1. Januar 2003** in Kraft getreten.

Dresden, den 15. Januar 2003

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 83, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66/4 85 98 88,
Fax (03 51) 4 87 47 49/4 85 98 58; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,21 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>